

**Satzung
für den Förderverein „Sterntaler“ der Städtischen KiTa Kellersberg
Friedenstraße 16 in 52477 Alsdorf**

§ 1

Name, Sitz

I. Der Verein trägt den Namen Förderverein „Sterntaler“ der Städtischen KiTa Kellersberg, Friedenstraße 16 in 52477 Alsdorf. Er hat seinen Sitz in Alsdorf.

II. Der Verein erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

Zweck des Vereins ist die materielle und die ideelle Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Städtischen KiTa Kellersberg, Friedenstraße 16 in 52477 Alsdorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Anschaffung von Spielmaterial und durch Mittelbereitstellung für sonstige besondere pädagogische und therapeutische Maßnahmen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn zur Deckung der Kosten, die zur Umsetzung des Zweckes anfallen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die den Verein in seinem satzungsgemäßen Bestreben unterstützen will.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Jahres durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Geschäftsjahresende (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (30.11.) zum Ende des Kalenderjahres (31.12.). Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist ihm per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er kann binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher

Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Jahresbetrag darf einen Mindestbeitrag in Höhe von 12 Euro nicht unterschreiten. Der Mitgliederbeitrag kann auf 12, 20, 25 Euro oder einen selbst benannten höheren Beitrag festgelegt werden.

Die Beiträge sind jährlich bis spätestens 01.02. zu zahlen.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Betrag spätestens nach 4 Wochen fällig.

Der Mitgliederbeitrag wird steuerlich begünstigt und es kann eine Spendenquittung eingefordert werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten zwei Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist möglich.

Die Leitung der Kindertagesstätte und der Elternbeirat sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Stimmabgabe erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung erhält vom Vorstand

a) einen Jahresbericht

b) einen Kassenbericht

Anschließend befindet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Beitragshöhe sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister und dem Schriftführer. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt das Vorstandsamt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind erster und zweiter Vorsitzender und erster Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre

Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken.

Soweit über die Verwendung von Mitteln entschieden wird, ist zu den jeweiligen Vorstandssitzungen auch die Leitung der Kindertagesstätte und ein Vertreter des Elternbeirates einzuladen. Sie sind vor Beschlussfassung zu hören.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beschlussfassung

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Die Gewählten dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. In jeder Mitgliederversammlung berichtet der Kassenprüfer, bevor über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird.

§ 10

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für einen solchen Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (14 Tage vor der Mitgliederversammlung) gefasst werden. Die Einladung muss den „alten“ sowie den „neuen“ Wortlaut der Satzungsänderung enthalten.

Die Änderungen des Vereinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder.

Ausnahme siehe § 7 Abs. XI.

§ 11

Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben angekündigt werden. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen an die Stadt Alsdorf als Träger der Kindertagesstätte Friedenstraße 16, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. II zu verwenden hat.